



## Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

**wvk** Westfälisch-Lippische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

**kvw** Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

kvw, Postfach 4629, 48026 Münster

An alle Mitglieder der  
kvw-Zusatzversorgung

### **Besuche:**

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Zumsandstraße 12

### **Auskunft erteilen:**

Stefan Plesker  
Telefon: (0251) 591-4765  
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

Daniel Uhlenbrock  
Telefon: (0251) 591-4661  
E-Mail: d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

## **Zusatzversorgung**

Az.: 3221

Münster, 03. Dezember 2010

### **Rundschreiben 5/2010**

#### **Änderungen der DATÜV-ZVE ab 01.01.2011**

#### **Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - vom 27.02.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu o. g. Themen:

#### **1. Änderungen der DATÜV - ZVE ab 01.01.2011**

Die geänderte DATÜV-ZVE (Version 1.03) tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Neu eingeführt werden ein Steuermerkmal und ein Abmeldegrund:

#### **Steuermerkmal „11“**

Sind im Abrechnungsverband I Umlagezahlungen nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei, so sind die entsprechenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für Meldezeiträume **ab dem 01.01.2011** mit dem neuen Steuermerkmal „11“ zu melden.

Bisher wurden diese zusatzversorgungspflichtigen Entgelte mit dem Steuermerkmal „01“ gemeldet. Bei künftigen Meldungen für Zeiträume bis zum 31.12.2010 ist dieses Steuermerkmal auch weiterhin zu verwenden.

Ab dem 01.01.2011 sind mit dem Steuermerkmal „01“ nur noch die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu melden, für die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Pflichtbeiträge im Abrechnungsverband II gezahlt werden.

Bankverbindung:  
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen  
WestLB AG Münster  
BLZ 400 500 00, Konto-Nr . 850024  
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24  
BIC: WELADEDDE33

Telefax: (0251) 591-5915  
E-Mail: kvw@kvw-muenster.de  
Internet: www.kvw-muenster.de

### **Abmeldegrund „24“**

Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet (§ 12a Absatz 1 der kvw-Satzung), so ist die Pflichtversicherung der betroffenen Beschäftigten zu beenden. Die entsprechenden Abmeldungen sind mit dem neuen Abmeldegrund „24“ vorzunehmen.

### **Meldung des Geburtsortes mit der Namensdatei**

Im Rahmen der Riester-Förderung können Versicherte geleistete Altersvorsorgebeiträge und zustehende Zulagen als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Um die hierfür notwendige elektronische Bescheinigung an die zentrale Stelle (ZFA) erstellen zu können, benötigen wir den Geburtsort unserer Versicherten. Daher bitten wir dringend darum, uns mit der Meldung der Namensdatei (Satzart 80) den Geburtsort mitzuteilen.

Die neue DATÜV-ZVE (Version 1.03) steht ab sofort auf unseren Internetseiten unter [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de) zum Download bereit.

## **2. Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ - vom 27.02.2010**

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 27. Februar 2010 im Rahmen der Tarifrunde 2010 zum TVöD/ TV-V auf eine weitere, die gesetzliche Grundregelung des Altersteilzeitgesetzes ergänzende und gegenüber dem bisherigen TV ATZ eingeschränkte tarifliche Altersteilzeitregelung und eine Regelung über eine flexible Altersteilzeitarbeit (FALTER-Modell) geeinigt.

Der TV FlexAZ gilt für ab dem 1. Januar 2010 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse. Er berührt nicht die vor dem 1. Januar 2010 begonnenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV ATZ. Für Ärzte, die unter den TV-Ärzte/VKA fallen, ist mit dem Marburger Bund keine Nachfolgeregelung zum TV ATZ-Ärzte/VKA vereinbart worden. Soweit mit den unter den TV-Ärzte/VKA fallenden Ärzten Altersteilzeit vereinbart wird, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnt, gilt damit ausschließlich das Altersteilzeitgesetz.

Hinsichtlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind folgende Besonderheiten zu beachten:

### **a) Altersteilzeit**

Zusatzversorgungspflichtig ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Gemäß der in einer Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien zum TV FlexAZ festgehaltenen Vereinbarung ist der ATV-K dahingehend anzupassen, dass als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,6-fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 und 2 TV FlexAZ gilt. Hierbei waren die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen, dass die Aufstockung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 80 v.H. begrenzt ist. Tatsächlich beträgt die Aufstockung jedoch weiterhin 90 v.H. wie im TV ATZ.

**Es bestehen seitens der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) keine Bedenken, während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wie bisher als Zusatzversorgungspflichtige Entgelt das 1,8-fache des Entgeltes nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 TV FlexAZ zu berücksichtigen. Dieser Verfahrensweise schließt sich die kvw an.**

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die unter den TV FlexAZ fallen, sind zunächst - ebenso wie Alterssteilzeit nach dem TV ATZ, die nach dem 31.12.2002 vereinbart wurde - mit dem Versicherungsmerkmal 23 zu melden. Sobald sich hier eine Änderung ergeben sollte, werden wir Sie informieren.

**b) Flexible Altersarbeitszeit (FALTER-Modell)**

Mit § 13 TV FlexAZ wird älteren Beschäftigten ein Modell der flexiblen Altersarbeitszeit für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Danach können Beschäftigte zwei Jahre vor Erreichen des für sie maßgeblichen Rentenalters für eine abschlagsfreie Rente wegen Alters ihre bisherige Arbeitszeit auf die Hälfte reduzieren. Danach erhält der Beschäftigte einen Anschlussarbeitsvertrag für weitere 2 Jahre.

Voraussetzung für die Vereinbarung des FALTER-Modells ist der Bezug einer Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1952, Altersrente für schwerbehinderte Menschen) zum Zeitpunkt des Beginns dieses Altersarbeitszeitmodells. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente und der Zeitpunkt für die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Teilrente wegen Alters (höchstens 50 v.H.) sind vom Beschäftigten dem Arbeitgeber gegenüber durch eine entsprechende Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zu belegen.

Aus der Zusatzversorgung kann eine Teilrente nicht bezogen werden. Der Versicherungsfall tritt hier nur und erst dann ein, wenn ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht (§ 31 der Satzung, § 5 Satz 1 ATV-K). Die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung besteht bei Vereinbarung des FALTER-Modells fort. Somit werden während der Gesamtdauer des Modells weitere Anwartschaften in der Zusatzversorgung auf der Basis des in diesem Zeitraum zustehenden - hälftigen - Arbeitsentgelts erworben. Zuschläge, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Weiterarbeit über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus, können in der Pflichtversicherung nicht erworben werden.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichem Gruß  
I.V.



Dr. Walter Bakenecker  
Stellv. Geschäftsführer